

Statuten des Verein Randa Meetings

Version 1.4 (02.08.2015)

Copyright (c) 2012, 2015 Verein Randa Meetings. Permission is granted to copy, distribute and/or modify this document under the terms of the GNU Free Documentation License, Version 1.1 or any later version published by the Free Software Foundation; with no Invariant Sections, with no Front-Cover Texts, and with no Back-Cover Texts. A copy of the license is included in the section entitled „GNU Free Documentation License“.

Alle männlichen Formulierungen haben auch für die weiblichen Mitglieder Gültigkeit. Das Wort „schriftlich“ beinhaltet neben seiner normalen Bedeutung auch E-Mail und das Internet.

Artikel 1 (Name und Sitz)

- 1.1 Unter dem Namen „Verein Randa Meetings“ besteht im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ein unabhängiger Verein.
- 1.2 Der Verein ist neutral, unabhängig und verfolgt gemeinnützige Zwecke.
- 1.3 Der Sitz und der Gerichtsstand befinden sich in Visp.

Artikel 2 (Zweck)

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist es, freie Software und freie Daten, deren Gemeinschaften und Philosophie zu fördern.
- 2.2 Zu diesem Zweck organisiert der Verein Anlässe, an denen Gleichgesinnte freie Software und freie Daten diskutieren, weitergeben und weiterentwickeln können.

Artikel 3 (Mittel)

- 3.1 Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus: Vereinskapiital, Spenden, Vermächtnisse, Schenkungen, Zinsen, Sponsorengeldern und Mitgliederbeiträgen.
- 3.2 Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.
- 3.3 Die Arbeitsgruppen sind berechtigt, im Namen des Vereins Sponsorengelder zu sammeln.
- 3.4 Es darf keine Person durch den Verein finanziell begünstigt werden.

Artikel 4 (Mitgliedschaft)

- 4.1 Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die in der Lage und bereit sind, den Zweck des Vereins ideell zu fördern.
- 4.2 Juristischen Personen können Fördermitglieder des Vereins werden und diesen materiell und finanziell unterstützen. Sie können eine natürliche Person bestimmen, die ihre Rechte im Verein wahrnimmt und vertritt.
- 4.3 Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand.
- 4.4 Der Vorstand kann neue Mitglieder während dem Vereinsjahr provisorisch aufnehmen, diese müssen an der Generalversammlung bestätigt werden.
- 4.5 Die Mitgliedschaft wird mit einfacher Mehrheit an der Generalversammlung bestätigt.

Artikel 5 (Auflösung der Mitgliedschaft)

- 5.1 Bei natürlichen Mitgliedern erlischt die Mitgliedschaft mit dem Tod.
- 5.2 Ein Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 5.3 Mitglieder können durch den Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied die Vereinssatzung vorsätzlich verletzt, das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt.
- 5.4 Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innert 10 Tagen mit aufschiebender Wirkung die nächste Generalversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet.
- 5.5 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf jegliche Rückerstattung oder Entschädigung.
- 5.6 Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt nach zweimaligem aufeinanderfolgenden unentschuldigtem Fernbleiben der ordentlichen Generalversammlung.

Artikel 6 (Organisation des Vereins)

- 6.1 Die Vereinsorgane sind: Generalversammlung, Vorstand, Revisoren und Arbeitsgruppen.

Artikel 7 (Generalversammlung - GV)

- 7.1 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im Monat Januar statt.
- 7.2 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar.
- 7.3 Die Mitglieder sind spätestens 21 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzuladen. Der Einladung liegt die Traktandenliste bei.
- 7.4 Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens 14 Tage vor deren Abhaltung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 7.5 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, sobald ein solches Begehren von einem Fünftel der Mitglieder gestellt wird.

Artikel 8 (Vorstand)

- 8.1 Zur Leitung des Vereins und zur Besorgung der laufenden Geschäfte wählt die Generalversammlung jedes Jahr einen Vorstand. Dieser setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen:

- Präsident
- Sekretär
- Kassier

Die Stelle des Vizepräsidenten und des Beisitzers können auf Wunsch der Mitglieder oder des Vorstandes an der GV gewählt werden.

- 8.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder einer Meinung ist.
- 8.3 Der Vorstand kann über ein Budget von maximal CHF 1'000 pro Jahr bestimmen und muss diese Entscheide einstimmig fällen.

Artikel 9 (Revisoren)

- 9.1 Die Generalversammlung wählt jährlich Revisoren, welche die Buchführung überprüfen und der Generalversammlung hierüber Bericht erstatten.

Artikel 10 (Arbeitsgruppen)

- 10.1 Arbeitsgruppen dienen zum Durchführen von Anlässen mit Bezug zu freier Software oder freien Daten.
- 10.2 Arbeitsgruppen werden an der GV mit einfacher Mehrheit bestimmt. Jede Arbeitsgruppe bestimmt eine leitende Person.
- 10.3 Arbeitsgruppen legen der GV ein Konzept (inkl. vorläufigem Budget) vor, welches mit einfacher Mehrheit angenommen werden muss. Das Konzept ist der Einladung zur GV beizulegen.
- 10.4 Über allfälligen Aufwandsentschädigungen bei der Organisation des Anlasses muss detailliert Buch geführt werden und sie müssen zweckmässig sowieso sinnvoll sein.
- 10.5 Nach dem Anlass muss der GV ein detaillierter Bericht (inkl. Schlussabrechnung) vorgelegt werden. Dieser Bericht muss mit einfacher Mehrheit angenommen werden. Der Bericht ist der Einladung zur GV beizulegen.
- 10.6 Mit Annahme des Berichtes wird der Arbeitsgruppe Decharge erteilt und die Arbeitsgruppe aufgelöst.
- 10.7 Sollte der Bericht nicht angenommen werden, muss ein neuer Bericht verfasst und an einer ausserordentlichen GV präsentiert und abgenommen werden.
- 10.8 Der Stundenansatz für allfällige Aufwandsentschädigungen wird durch die Generalversammlung bestimmt, beträgt jedoch maximal 50 CHF.

Artikel 11 (Haftung)

- 11.1 Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Artikel 12 (Statutenänderung)

- 12.1 Statutenänderungen können nur durch die Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und erlangen ihre Gültigkeit, wenn deren Behandlung in der Einladung zur Generalversammlung mitgeteilt wurde.

Artikel 13 (Auflösung des Vereins)

- 13.1 Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Generalversammlung beschliessen, an der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die nicht früher als 14 Tage und nicht später als 30 Tage nach der ersten stattfinden darf. Bei dieser zweiten Generalversammlung spielt die Zahl der anwesenden Mitglieder keine Rolle mehr. In beiden Fällen ist eine Zweidrittel-Mehrheit zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins notwendig.
- 13.2 Ergibt sich bei der Liquidation des Vereinsvermögens ein Überschuss, so wird dieser an Freie Software- oder Linuxprojekte, welche von der Generalversammlung bestimmt wird, gespendet.

Artikel 14 (Inkrafttreten der Statuten)

- 14.1 Diese Statuten wurden von der Generalversammlung anerkannt und in Kraft gesetzt. Sie gelten für alle Mitglieder.

Ort und Datum: Bern, den 02.08.2015

Der Präsident:

Simon Wächter

Der Sekretär:

Mario Fux

Der Kassier:

Pascal Mages